

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der HEAG mobilo GmbH für Verkehrsmittelwerbung

## 1. Geltung

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung gelten für sämtliche Innen- und Außenflächen inkl. Bildschirmwerbung (nachfolgend Infotainment) der Verkehrsmittel der HEAG mobilo GmbH, Klappacher Straße 172, 64285 Darmstadt (im Folgenden kurz „HEAG mobilo“ genannt).

1.2. Die HEAG mobilo erbringt die Leistungen als Auftragnehmerin für den Werbekunden als Auftraggeber.

1.3 Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2. Auftragsannahme

2.1. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Soweit Dritte die Ansprüche direkt bei der Auftragnehmerin geltend machen, leitet die Auftragnehmerin diese an den Auftraggeber weiter.

2.2. Die HEAG mobilo behält sich die Annahme von Aufträgen vor, insbesondere in Abhängigkeit der Werbeeinhalte, Einhaltung der technischen Bedingungen, Verfügbarkeit der Werbeträger, Verstoß der Werbung gegen geltendes Recht, Verordnungen, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, die guten Sitten oder Werbung mit anstößigem, religiösem oder politischem Inhalt.

2.3. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus ordnungs- bzw. zivilrechtlichen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Muss die Werbung aus vorgenannten Gründen entfernt werden, so gilt der Vertrag in beiderseitigem Einverständnis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundes in entsprechendem Umfang als aufgehoben und zwar aufgrund unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung. Schadenersatz- oder Minderleistungsansprüche stehen keiner der beiden Parteien aus diesem Anlass zu.

2.4. Der Ausschluss von Wettbewerbern ist nicht zugesichert. Die HEAG mobilo bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

2.5. Die HEAG mobilo ist berechtigt, Eigenwerbung vorzunehmen. 2.6. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der HEAG mobilo zustande, welche per Versendung einer E-Mail, Fax oder Post erfolgt.

## 3. Auftragsdurchführung

### 3.1. Allgemeine Regelungen

3.1.1. Text und Ausführung der Werbung innen und außen unterliegen immer der Genehmigung der HEAG mobilo. Auf Anforderung und soweit erforderlich sind maßstäbliche Entwürfe durch den Auftraggeber vorzulegen. Gleichwohl obliegt der HEAG mobilo insoweit keine – auch keine inhaltliche - Prüfungspflicht der ihr zur Verfügung gestellten Druck- oder Bilddateien.

3.1.2. Wird ein Fahrzeug aus betrieblichen Gründen (z. B. Totalschaden, Verschrottung usw.) vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen oder verkauft, so endet automatisch der Vertrag zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme bzw. des Verkaufs durch die HEAG mobilo. Stilllegungen werden dem Auftraggeber frühestmöglich durch die HEAG mobilo mitgeteilt.

3.1.3. Es können in diesen Fällen keine weitergehenden Ersatzansprüche, insbesondere nicht auf entgangenen Gewinn geltend gemacht werden.

3.1.4. Bei Ausfall eines Fahrzeugs auf Grund eines Unfallschadens oder betriebsbedingt (z. B. TÜV) von mindestens 21 Tagen erhält der Auftraggeber nach Wahl der HEAG mobilo eine entsprechende Gutschrift oder eine Nachlaufzeit. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags, bzw. die Nichtzahlung der Vergütung ist nicht gestattet.

3.1.5. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können aus betrieblichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Platzwechsel und Entfernung der Werbung aus betrieblichen oder aus ordnungsrechtlichen Gründen bleiben der HEAG mobilo vorbehalten.

3.1.6. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rückgabe der von ihm gelieferten Entwürfe und Werbemittel (insb. Plakate und Folien) besteht nicht. Abfälle werden sach- und fachgerecht durch die HEAG mobilo entsorgt.

## 3.2. Besondere Regelungen Innenwerbung

3.2.1. Der Auftraggeber sendet die für die Werbung erforderlichen Dateien und Plakate usw. fristgemäß zur Motivfreigabe kostenfrei an die HEAG mobilo.

3.2.2. Die Anlieferung von Plakaten und Infotainmentdateien hat mindestens 7 Tage vor Aushangtermin / Ausstrahlung zu erfolgen.

## 3.3. Besondere Regelungen Außenwerbung

3.3.1. Die Herstellung der Werbefolien für die Außenwerbung erfolgt durch die HEAG mobilo oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma nach den Richtlinien der HEAG mobilo.

3.3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Druckdateien für Ganzwagenwerbung 21 Werktagen und für Traffic Boards 14 Werktagen vor vereinbartem Werbebeginn bereitzustellen, nach den Vorgaben der HEAG mobilo. Die Bereitstellung erfolgt mittels des entsprechenden Formulars zur Datenübernahme.

## 4. Laufzeit / Kündigung

4.1. Die Laufzeit beginnt zu dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Termin. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die Ausführung der Bekleubarbeiten um mehr als eine Woche gegenüber dem vorgesehenen Vertragsbeginn verzögert, ist die HEAG mobilo berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu berechnen.

4.2. Die HEAG mobilo informiert den Auftraggeber über die Fertigstellung der vollständigen Beklebung.

4.3 Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände (insbesondere Streik, höhere Gewalt, etc.) nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden,

wird der Auftraggeber hiervon schnellstmöglich verständigt. Der Vertragsbeginn wird dementsprechend verschoben.

4.4. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten und Verträge über Innenwerbung enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

4.5. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten, jedoch nicht mehr als 12 Monaten verlängern sich automatisch jeweils um 3 Monate, sofern sie nicht 1 Monat vor Ablauf des Vertrages von einer der Parteien gekündigt werden.

4.6. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten verlängern sich automatisch jeweils um 12 Monate, sofern sie nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer der Parteien gekündigt werden.

4.7. Die Vertragslaufzeiten oder Vertragsverlängerungen sind auf die Gesamtdauer der üblichen Folienehaltbarkeit, maximal auf drei Jahre, begrenzt.

4.8. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

4.9. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund, der die HEAG mobilo zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Inhaltsbestimmungen für Werbung nach Ziffer 2.2 verstößt.

4.10. Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber an die HEAG mobilo eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung noch nicht beglichenen Netto-Restauftragssumme (ohne Umsatzsteuer) zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der HEAG mobilo bleiben unberührt. Geleistete Vertragsstrafenzahlungen sind auf Schadensersatzforderungen anzurechnen.

4.11. Jede Kündigung bedarf der Textform.

## **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

5.1. Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der HEAG mobilo und werden zuzüglich gesondert auszuweisender Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Im Falle der Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises um mehr als 10 % steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu. Die Kündigung hat schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber der HEAG mobilo zu erfolgen.

5.2. Die Kosten für die Erstanbringung und Letztbeseitigung der Werbemittel sind im Preis enthalten. Ggfs. für die Unterhaltung der Werbung (Auswechseln, Ausbessern von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln) anfallende Kosten gehen - soweit diese nicht von der HEAG mobilo zu vertreten sind - zu Lasten des Auftraggebers.

5.3. Bei der Festsetzung der Preise ist berücksichtigt, dass die Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen (Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen sowie andere Ausfallzeiten etc.) oder aus anderen Ursachen, insbesondere

wegen Unfallschäden oder aus Gründen höherer Gewalt (Streik, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen etc.) vorübergehend nicht im Verkehr sind. Aus diesem Grunde liegt der Preisbildung ein Ausfallsatz von 30 % zugrunde. Wegen solcher Einwirkungen kann der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten, noch die Zahlungen verweigern. Geringfügige Störungen berechtigen nicht zur Minderung.

5.4. Die vereinbarte Vergütung wird zum vereinbarten Termin zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, anfallende Bank- und Bearbeitungsgebühren und gesetzlich festgelegte Verzugszinsen dem Auftraggeber zu berechnen.

## **6. Haftung**

6.1. Die Haftung der HEAG mobilo sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die HEAG mobilo bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die die HEAG mobilo kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

6.2. Die HEAG mobilo haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Werbemaßnahme aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat.

6.3. Für fehlerhafte Druckvorlagen wird keine Haftung übernommen.

## **7. Schriftform**

7.1. Aufträge und Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

7.2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **8. Gerichtsstand**

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuchs, juristisch Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Darmstadt.

-Stand Dezember 2018-